

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN WALTHER HOLTZMANN
HERBERT GRUNDMANN

19. Jahrgang

1963

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

indigne — meorum curam suscepi, in ecclesia^{e)} | mea^{e)} aut nihil aut parum boni feci, malui^{f)} eos aliquantulum offendere, quam^{g)} | ecclesiam meam hoc presenti pasca^{h)} relinquere. Rogo ergo dilectionem vestram, ut ea fide, quam cum lacte sucxistisⁱ⁾, aput dominum imperatorem agatis, qua^{tinus}^{k)}, quid me servum suum agere velit, literis | indicet. Et dicite ei et, si velit, sacramenta firmate, ut quicquid peccati commisit ora^{tionibus} meis^{l)}, hoc quadragesima delevi^{m)}. Quod valetis, precibus meis | imputate, quicquid valeo, a vobis processit. Salutate illum familiarem dominum mea ex par^{te} et pulcherimo ori dulce osculum diu diuⁿ⁾ | diu infigite. Nunquam valeat, qui non vult^{o)}, | ut valeat^{p)}.

Die angebliche Verpfändung von Burg und Stadt Friedberg 1353

Von

Wolfgang D. Fritz

Über die Geschichte der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau um die Mitte des 14. Jahrhunderts sind wir ziemlich gut unterrichtet¹⁾. Wir wissen, daß die Stadt im Kampf Karls IV. gegen den Grafen Günther von Schwarzburg, den Gegenkönig, auf Günthers Seite gestanden hatte und nach dessen Abdankung und Tod den Zorn des Siegers zu spüren bekam. Sie wurde nämlich im Zuge

*e) Nicht gestrichen, wie Rose liest, sondern nur verwischt. Über mea zu-
gesetzt eos; hinter mea gestrichen aliquid.*

f) Durch zwei Punkte korr. aus maluit.

*g) Verwischt, dahinter — auf der neuen Zeile — durchstrichen a ministerio
meo ab...*

h) Korr. aus pasce.

i) Das x liegt etwas schräg; schwer lesbar.

*k) -tinus folgt erst auf der Mitte der folgenden Zeile, deren erste Hälfte
von dem ursprünglichen Text des Palimpsestes eingenommen wird: Januarius,
augustus et december IIII nonas habent, welche Phrase rechts unten auf dem
Blatt mehrmals wiederholt wird.*

l) Dahinter kleine Lücke.

m) Dahinter älterer Text: angelorum caritas.

*n) Dahinter älterer Text: fit Dan coluber in via, cerastes in semita, mordens
equi ungulas, ascensor eius retro (Gen. 49, 17).*

o) Dahinter die zweite Hälfte des Textes von Anm. n: mordens ... retro.

*p) Darunter folgt eine Anzahl von Federproben: Auf der linken Seite des
in großen Teilen freigebliebenen Blattes im Zeilenabstande eine etwas ver-
änderte Phrase des Briefes: indicet et dicet velut sacramenta don ... (?);
darunter mit mehreren Zeilen Abstand, mit mehreren Verschreibungen und
Wiederholungen, mit wechselnder Tinte: in nomine domini nostri (?) sive ...
in Christi nomine incipit. Auf der rechten Seite in mehrfacher Wiederholung,
ebenfalls mit wechselnder Tinte und im Wechsel: dirige me in veritate tua,
edoce me, quia tu es Dominus meus (Ps. 24, 5); Deus, in nomine tuo salvum
me fac et in virtute (Ps. 53, 3); und der oben Anm. k schon erwähnte Satz:
Januarius, augustus et december quarto nonos (!) habent, nonodecimo post idus,
dies triginta et unum, mit einigen Verschreibungen.*

¹⁾ Neueste bibliographische Zusammenstellung im Sachwörterbuch zur deut-
schen Geschichte, hg. von H. Rössler und G. Franz (1958) S. 303.

der Abfindung des Gegenkönigs am 26. Mai 1349 an die Grafen von Schwarzburg verpfändet²⁾).

Im Besitz der Schwarzburger verblieb die Stadt Friedberg bis zum 1. Februar 1437. Zu diesem Zeitpunkt verkauften die Grafen die Pfandschaft an den Erzbischof von Mainz, die Stadt Frankfurt und drei Adlige für 10 000 Goldgulden. Aus der Verkaufsurkunde und mehreren früheren Urkunden geht eindeutig hervor, daß bis dahin von einer Weiterverpfändung oder Auslösung der Pfandschaft keine Rede sein kann³⁾.

Die Reichsburg Friedberg ist überhaupt niemals verpfändet worden; sie behielt ihre Freiheit bis zum Jahre 1806.

Und doch gibt es trotz dieser eindeutig bezeugten Tatsachen einige Urkunden, die über eine Verpfändung von Stadt und Burg Friedberg an das Königreich Böhmen berichten. Es sind dies der kurfürstliche Willebrief des Erzbischofs Gerlach von Mainz vom 19. Dezember 1353 und die gleichlautenden, jedoch undatierten Willebriefe des Erzbischofs Wilhelm von Köln und des Rheinpfalzgrafen Ruprecht des Älteren⁴⁾.

Diese Verpfändung wird aber in zeitgenössischen oder späteren Quellen nirgends erwähnt. Es nimmt daher nicht wunder, wenn keine der modernen Darstellungen von Friedbergs Geschichte darauf eingeht. Nur Grotefend vermerkt sie kurz in seiner Dissertation über die Erwerbungspolitik Karls IV., ohne aber die Angelegenheit näher zu untersuchen⁵⁾. Und da die Verpfändung ja auch niemals realisiert worden ist, erhebt sich die Frage nach der Echtheit der genannten Willebriefe.

Die Prüfung der Echtheit wird dadurch erschwert, daß die Urkunden nicht im Original vorliegen. Sie sind nur abschriftlich vorhanden.

Sie befinden sich jeweils in den vier Kopialbüchern des Böhmisches Kronarchivs, welche auf Vorlagen zurückgehen, die aus der Kanzlei Karls IV. stammen und als recht zuverlässig bekannt sind⁶⁾.

Weitere Kopien liegen im Staatsarchiv Würzburg. In zwei Kopialbüchern des Mainzer Erzstifts ist der Willebrief des Erzbischofs Gerlach überliefert. Beide Abschriften sind zwar undatiert, entsprechen aber bis auf Kleinigkeiten den Abschriften im Kronarchiv⁷⁾. — Bekanntlich kam die Einrichtung der Willebriefe unter Rudolf von Habsburg auf. Sie zeigen das Erstarken der kurfürstlichen Machtstellung, denn das Königtum war nunmehr gebunden, in bestimmten Fällen — vor allem bei Vergabungen von Reichsgut — die Zustimmung der Kurfürsten einzuholen. Karl IV. benutzte Willebriefe auch für eigene Zwecke, nämlich zur rechtlichen Sicherung seiner Landerwerbungen für das Königreich Böhmen. Gerade für seine Inkorporationen gibt es viele Willebriefe, die für die vorliegende Untersuchung als Vergleichsobjekte herangezogen werden können.

²⁾ Urkundenbuch der Stadt Friedberg, hg. von M. Foltz, 1 (1904) Nr. 390.

³⁾ Vgl. ebd. Nr. 398, 483, 590, 592. Weitere Urkunden im Stadtarchiv Friedberg, dort auch ein gedrucktes Promemoria aus dem Jahre 1726.

⁴⁾ Gedruckt bei V. Hrubý, Archivum Coronae Regni Bohemiae 2 (1928) Nr. 312—314; auch bei F. M. Pelzel, Kaiser Karl IV. 1 (1780), Urkundenanhang S. 148.

⁵⁾ S. Grotefend, Die Erwerbungspolitik Kaiser Karls IV. (Ebering, Hist. Studien 66, 1909) S. 60. Vgl. u. a. Ch. W a s s, Die Chroniken von Friedberg, 2 Bde. (1937 u. 1940).

⁶⁾ Vgl. dazu Hrubý S. VI und DA. 18, 555 ff.

⁷⁾ St.A. Würzburg, Mainzer Ingrossaturbuch 4 (14. Jh.), Blatt 30^{r-v} und Mainzer Ingrossaturbuch 3 (16. Jh.), Blatt 27^{r-v}. — Vgl. H. Otto, Die Regesten der Erzbischöfe von Mainz, I. Abt. 2. Bd. (1932—35) Nr. 6477.

Datiert ist, wie schon gesagt, nur der Willebrief des Mainzer Erzbischofs. In drei Kopialbüchern lautet das Datum *des nechsten donerstag nach send Lucia tag*, in einem Kopialbuch dagegen *des nechsten donerstag vor send Lucia tag*⁸⁾, was den 19. bzw. 12. Dezember bedeutet. Wenn wir uns für den 19. Dezember entscheiden, dann geschieht es nicht nur deshalb, weil dieser Tag öfter genannt wird, sondern auch, weil in einer weiteren Urkunde Gerlachs von Mainz ein ähnlicher Unterschied in der Datierung vorkommt⁹⁾.

Die Tatsache, daß die Willebriefe der beiden Erzbischöfe in deutscher Sprache überliefert sind, könnte unser Mißtrauen erregen. Denn für gewöhnlich gaben die geistlichen Kurfürsten ihren Konsens entweder in einer lateinischen Urkunde oder in zwei gleichzeitigen Urkunden, eine in lateinischer und eine in deutscher Sprache. Es gibt jedoch auch in mehreren Fällen deutsche Willebriefe ohne lateinische Parallelurkunden¹⁰⁾.

Daß die drei Willebriefe wortwörtlich übereinstimmen, ist kein Zufall. Alle drei Kurfürsten weilten zugleich in Mainz am königlichen Hofe und werden ihre Urkunden zur selben Zeit gegeben haben. Dasselbe war am 4. Dezember 1353 und am 8. Januar 1354 der Fall, als weitere Willebriefe ausgestellt wurden¹¹⁾; es ist auch sonst häufig zu bemerken.

Die Höhe der Pfandsomme (4000 Mark Silber) hält sich durchaus im Rahmen des Üblichen; auch geben Formeln und Inhalt der drei kurfürstlichen Diplome keinen Anlaß zu Beanstandungen.

Zusammenfassend kann man sagen, daß nach Überprüfung der Überlieferung und der inneren Merkmale der drei Diplome sich keine Verdachtsmomente ergeben haben, es könnten etwa Fälschungen oder Kanzleientwürfe vorliegen. Es handelt sich höchstwahrscheinlich um Abschriften echter Urkunden.

Wie ist es aber dann zu erklären, daß einerseits echte Urkunden vorliegen, die über eine Verpfändung von Burg und Stadt Friedberg an Böhmen berichten, während andererseits die Verpfändung niemals realisiert wurde? Die Burg Friedberg ist ja stets unverpfändet geblieben, während die Stadt Friedberg sich zu dieser Zeit im Pfandbesitz der Schwarzburger Grafen befand. Die einzig mögliche Erklärung ist, daß es sich hierbei um eine Doppelverpfändung handelt.

Man kann annehmen, daß Karl IV. im Dezember 1353 die Verpfändung vorgenommen und die anwesenden drei Kurfürsten um ihre Willebriefe gebeten hat, die ihm auch gegeben wurden. Als sich dann herausstellte, daß die Stadt Friedberg bereits verpfändet war, erhielten die Aussteller ihre Urkunden zurück. Inzwischen waren aber die Willebriefe bereits zweimal in Kopialbücher übertragen worden, nämlich in der Kanzlei des Mainzer Erzbischofs und in der königlichen Kanzlei.

Diese Hypothese gewinnt an Glaubwürdigkeit, wenn man zwei analoge Fälle heranzieht, die kurz vorher geschehen waren:

Am 14. April 1352 widerrief Karl IV. eine Vergabung an die Stadt Mühlhausen, da das betreffende Gut bereits dem Grafen von Hohnstein verliehen

⁸⁾ Hrubý S. 389.

⁹⁾ Ebenfalls 19. bzw. 12. Dezember, vgl. Hrubý Nr. 315 und Otto Nr. 6472.

¹⁰⁾ Vgl. z. B. die Urkunden Gerlachs von Mainz 1349 Juni 21 und Oktober 12 (Otto Nr. 6285 und 6317) sowie 1354 Januar 1, 1356 Januar 6 und 1357 November 30 (Vigener, Regesten der Erzbischöfe von Mainz II, 1, 1913, Nr. 1, 482 und 925). — Vigener Nr. 2800 hebt ausdrücklich hervor, daß die Urkunden Gerlachs von Mainz zumeist in deutscher Sprache verfaßt sind.

¹¹⁾ Vgl. Hrubý Nr. 305—307 und 321—323, Verpfändungen von Eger, Floß und Parkstein sowie von Hohenstein, Hersbruck und Auerbach an die böhmische Krone.

worden war¹²⁾. Noch interessanter ist der zweite Vorgang. Karl hatte nämlich den Zoll zu Boppard sowohl dem Heinrich Beyer zu Boppard als auch Erzbischof Baldwin von Trier verliehen. In einem von zwei Schiedsleuten gefällten Spruch heißt es, beide Parteien möchten ihre Urkunden König Karl vorlegen, *wand er die brieife yn zû beydersiiten orsprunge gegeben hat*¹³⁾. Karl sprach am 19. September 1352 den Zoll seinem Großoheim Baldwin zu, weil dessen *brive di ersten und di eldesten sein und den andern ire macht und kraft benemen*¹⁴⁾.

Weiterhin wird meine Behauptung bekräftigt durch die Beobachtung, daß man in vielen Urkunden Schutzformeln gegen Doppelvergaben finden kann. So heißt es z. B. in einer Urkunde Karls für die Stadt Friedberg: *Wer aber daz sache, daz wir von oberiger bete, irrsal oder von vergezenheit dheinen brief darüber gegeben hetten oder noch geben würden, dieselben brieife, in welchem sinne und wortern si begriffen werden, sullen in an der vorgenanten freyung und gnaden keinen schaden bringen*¹⁵⁾.

Das zeigt, daß Doppelvergaben in dieser Zeit keine Seltenheit waren und daß man versucht hat, sich mit Hilfe von Schutzformeln dagegen zu sichern.

So glatt die Rechnung auch aufzugehen scheint, eine Frage bleibt weiterhin unbeantwortet: Weshalb hat Karl IV. überhaupt sein Augenmerk auf Friedberg gerichtet? Alle übrigen Landerwerbungen lagen in der unmittelbaren oder weiteren Nachbarschaft von Böhmen, so die Lausitz, die Mark Brandenburg sowie die Gebiete in der Oberpfalz, in Sachsen und in Thüringen. Friedberg hätte völlig isoliert gelegen. Sollte vielleicht doch ein anderes Friedberg gemeint sein? Aber dagegen spricht, daß die drei kurfürstlichen Willebriefe ausdrücklich „Burg und Stadt“ erwähnen, was nur für das hessische Friedberg zutrifft, und daß ganz eindeutig geschrieben steht *in der Wedrelb.* — Diese Frage muß offen bleiben, bis vielleicht einmal ein neuer Fund Klärung bringen wird.

¹²⁾ Regesta Imperii 8, hg. von B ö h m e r - H u b e r (1877) Nr. 1479. Ungedruckt, Orig. im Stadtarchiv Mühlhausen.

¹³⁾ 1352 August 26, ungedruckt und nicht in Reg. Imp. 8 aufgenommen; Orig. im St.A. Koblenz.

¹⁴⁾ Reg. Imp. 8 Nr. 1509, ungedruckt, 2 Orig. im St.A. Koblenz.

¹⁵⁾ 1350 April 23, F o l t z Nr. 407. — Dieselbe Formel ist zu finden in den ebenfalls am 23. April 1350 gegebenen Urkunden für die Städte Gelnhausen, Frankfurt und Wetzlar (Reg. Imp. 8 Nr. 1276, 1283 und 1284). — Schutzformeln mit anderem Wortlaut enthalten u. a. die Urkunden für Nürnberg von 1350 April 23 (Reg. Imp. 8 Nr. 1277 und 1280), von 1352 Mai 26 (Reg. Imp. 8 Nr. 1490) und von 1352 November 4 (Reg. Imp. 8 Nr. 1524); für Rothenburg von 1352 Juli 13 (Reg. Imp. 8 Nr. 1498); für die Gräfin Jutta von Henneberg von 1350 April 22 (ungedruckt, nicht in Reg. Imp. 8, Orig. L.A. Meiningen).